



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. April 2014  
(OR. en)**

**8261/14  
ADD 1**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0297 (COD)**

---

---

**CODEC 930  
DROIPEN 49  
EF 107  
ECOFIN 315**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation ( <b>erste Lesung</b> ) - Annahme des Gesetzgebungsakts ( <b>GA + E</b> ) = Erklärungen

---

### **Erklärung Österreichs, Bulgariens, Ungarns und Polens**

Die Delegationen Österreichs, Bulgariens, Ungarns und Polens begrüßen die Bemühungen zur Bekämpfung von Insider-Geschäften und Marktmanipulation. Wir sind der Meinung, dass geeignete Maßnahmen, darunter die strafrechtliche Verfolgung des Marktmissbrauchs, einen Beitrag zur Stärkung der Marktintegrität und des öffentlichen Vertrauens in die Finanzinstrumente leisten würden; diese beiden Faktoren sind unabdingbare Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum. Daher unterstützen wir die Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation.

Die mit dieser Richtlinie eingeführte Harmonisierung der Sanktionen wirft jedoch erhebliche Zweifel auf, da zunächst hätte geprüft werden müssen, ob diese Harmonisierung für die wirksame Durchführung einer EU-Politik überhaupt erforderlich ist. Eine solche Prüfung ist nicht erfolgt, da die Harmonisierung der Sanktionen erst vorgeschlagen wurde, als die informellen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bereits im Gange waren. Darüber hinaus hat die ursprünglich von der Europäischen Kommission durchgeführte Folgenabschätzung nicht bestätigt, dass diese Harmonisierung im Hinblick auf eine wirksame Durchführung der Unionspolitik in diesem Bereich als wesentlich zu betrachten ist.

Auch die in der Richtlinie festgelegte Höhe der Sanktionen kann Besorgnisse wecken, da sie von den Schwellen abweicht, die sich in der Praxis bewährt haben und die auf die *Schlussfolgerungen des Rates von 2002 über einen Ansatz zur Angleichung der Strafen* zurückgehen und in den *Schlussfolgerungen des Rates von 2009 über Musterbestimmungen als Orientierungspunkte für die Beratungen des Rates im Bereich des Strafrechts* bestätigt wurden. Es ist fraglich, ob den verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 67 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geachtet werden, in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden ist.

Außerdem befürchten wir, dass bei einer Gefängnisstrafe von 4 Jahren die Schwelle selbst für schwerwiegende Fälle von Insider-Geschäften und Marktmanipulation eher hoch ist im Vergleich zu anderen schweren Verstößen, die Gegenstand einer Harmonisierung auf europäischer Ebene sind. So können etwa bestimmte Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern mit bis zu 3 oder 5 Jahren Gefängnis geahndet werden. Zudem können die Mitgliedstaaten, deren jeweilige Rechtsordnungen eine derartige Schwelle nicht vorsehen, sich gezwungen sehen, das Strafmaß bis zu der in ihren Rechtsordnungen vorgesehenen nächsthöheren Schwelle anzuheben (bis auf 5 Jahre oder mehr). Dies wird sich nachteilig auf die Harmonisierung auswirken und demzufolge zu einer ungewollt strengeren Behandlung der betreffenden Straftaten führen.

Wir sind der Überzeugung, dass die Höhe der Strafen, auf die sich der Rat und das Europäische Parlament in anderen früheren Richtlinien geeinigt haben, in künftigen Rechtsinstrumenten beachtet wird. Diese Richtlinie sollte diesbezüglich keinen Präzedenzfall darstellen.

## Erklärung Luxemburgs

Luxemburg nimmt zur Kenntnis, dass die Richtlinie im Einklang mit den Protokollen 21 und 22 nicht für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Charakter hat. Dies könnte im Widerspruch stehen zu der Notwendigkeit der "wirksamen Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind", und zwar im Sinne der Rechtsgrundlage, Artikel 83 Absatz 2 AEUV. In diesem Zusammenhang erinnert Luxemburg an die in der Erklärung 26 zum Vertrag von Lissabon genannten Bestimmungen.

---